

Juniorprofessor Dr. Roland Broemel, Universität Hamburg\*

## „Keine Karten für Chaoten!“

THEMATIK	Polizei- und Verwaltungsprozessrecht – Verhaltensstörer, Notstandspflichtiger und Antrag nach § 80 V VwGO
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius, Textausgaben Landesrecht

### ■ SACHVERHALT

In der Stadt Hamburg sitzt der traditionsreiche Sportverein „1. FC Pomerania e.V.“ („P“), dessen erste Fußball-Herrenmannschaft derzeit in der zweiten Bundesliga spielt. Für den 22.4.2012, einen Sonntag, ist ein Rückrundenspiel der laufenden Bundesligasaison gegen die Mannschaft der „Hansa Imperia K“ angesetzt, das im Hamburger Stadtteil S stattfinden soll.

---

\* Der *Verfasser* ist Juniorprofessor für Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Hamburg.

Das Stadion in S befindet sich auf einem größeren Freigelände in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt, auf dem zugleich der Frühjahrsdom, ein beliebtes Volksfest in S mit zahlreichen Buden und Ständen, enden wird.

Der zuständigen Ordnungsbehörde bereitet dieses Spiel Sorgen. Bei den vergangenen Spielen zwischen den beiden Mannschaften kam es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen sog. „Problemfans“, bei denen Personen verletzt und Sachen beschädigt worden waren. Durchschnittlich 500 Problemfans aus jedem der beiden Lager griffen sich bei dem Hinrundenspiel, aber auch bei den Spielen in den vergangenen Jahren, gegenseitig mit Stein- und Flaschenwürfen sowie Feuerwerkskörpern, Leuchtraketen und bengalischen Feuern an. Die Aggressionen betrafen insbesondere die Phase im Anschluss an das Spiel, die sog. Abmarschphase. Hier war es der Behörde trotz intensiven Polizeieinsatzes nicht gelungen, die beiden Gruppen von Problemfans voneinander getrennt zu halten, weil die Problemfans sich stets einen Weg gesucht hatten, nach Verlassen des Stadions auf gegnerische Fans zu treffen und diese angreifen zu können. Teilweise identifizierten Problemfans der Mannschaft „Hansa Imperia K“ auch die zur Fantrennung eingesetzten Polizeikräfte als Gegner und griffen diese an. Durch diese Auseinandersetzungen kam es bei jeder der letzten Begegnungen zwischen den beiden Mannschaften zu mindestens 15 verletzten Personen, darunter auch Polizeibeamtinnen und -beamten sowie an der Auseinandersetzung nicht beteiligte Dritte.

Nach den Regeln des Ligaverbandes, dem die Vereine beider Mannschaften angehören, reserviert jeder Organisator eines Ligaspiels ein Kontingent von 20 % der Karten für den Gastverein. Dieses Kartenkontingent wird von dem Gastverein an dessen Dauerkunden vergeben. In dem kommenden Spiel macht dieses Gästekontingent etwa 2.500 Karten aus. Die Behörde rechnet deshalb mit der Anreise von etwa 400 Problemfans, die zu den Dauerkunden des „Hansa Imperia K“ gehören. Von diesen geschätzten 400 Problemfans sind der Behörde rund 30 aus der Vergangenheit namentlich bekannt. Gegen sie geht die Behörde gesondert vor.

Um die drohenden Ausschreitungen, insbesondere nach dem Spiel auf dem Gelände des Frühjahrsdoms, zu verhindern, untersagte die Ordnungsbehörde dem P nach Anhörung mit Bescheid vom 1.3.2012, Eintrittskarten für das Spiel am 22.4.2012 an „Hansa Imperia K“ abzugeben. Zugleich ordnete sie die sofortige Vollziehung der Anordnung an. Zur Begründung führte sie aus, die Untersagung sei erforderlich, um die unmittelbare Gefahr von Auseinandersetzungen am 22.4.2012 abzuwehren. Andere Mittel der Gefahrenabwehr stünden nicht zur Verfügung. Dass es ohne die Untersagung zu Auseinandersetzungen kommen werde, sei aufgrund der bisherigen Erfahrungen und insbesondere dem zeitgleichen Abschluss des Frühjahrsdoms absehbar. Als Veranstalter des Spieles, das die Problemfans unweigerlich anziehe, sei P für die Gefahr verantwortlich. Aber auch wenn P nicht verantwortlich wäre, bliebe zur Abwehr der Gefahr keine andere Möglichkeit, als P die Abgabe der Karten an „Imperia“ zu untersagen. Insbesondere eine Trennung der beiden Fangruppen sei an diesem Termin nahezu unmöglich, weil das Gelände aufgrund des Frühjahrsdoms nicht abgeriegelt werden könne und die Problemfans sich aller Voraussicht nach auf dem Dom treffen und Auseinandersetzungen liefern werden. Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründete die Behörde mit den drohenden Ausschreitungen.

P hält diese Untersagung für rechtswidrig. P könne nicht wegen störender Fans von „Imperia“ in Anspruch genommen werden. Die Ordnungsbehörde müsse schon selbst dafür sorgen, dass von den Problemfans keine Störungen ausgingen. Ähnlich wie im Versammlungsrecht dürfe die Behörde nur gegen die Randalierer, aber nicht gegen einen friedlichen Veranstalter einschreiten. Allein dadurch, dass P rechtmäßig ein gesellschaftlich relevantes Großereignis veranstalte, sei noch kein Einschreiten gerechtfertigt. Vielmehr sei diese Tätigkeit des P ebenso grundrechtlich geschützt wie die Veranstaltung einer Versammlung. Der Behörde komme deshalb die Aufgabe zu, Störungen von dem Fußballspiel fernzuhalten. Jedenfalls könne die Behörde auf andere Mittel zurückgreifen. So könne sie etwa im Vorfeld des Spieles durch Gefährderansprachen, Meldeauflagen oder Aufenthaltsverbote gegen die Problemfans vorgehen. Am Spieltag selbst stünden der Behörde Platzverweisungen, Aufenthaltsverbote oder Ingewahrsamnahmen gegen randalierende oder aggressive Fans zur Verfügung. Zudem könne auch das Abgabeverbot nicht verhindern, dass Problemfans auf anderen Wegen die begehrten Karten erlangen oder einfach ohne Karten anreisen. Zu diesem Zweck habe der Verein „Ultra Imperia e.V.“ bereits eine Versammlung im Stadtzentrum von S in unmittelbarer Nähe zum Stadion unter dem Motto „Gegen polizeiliches Kartenverbot in Fußballstadien“ angekündigt, zu der voraussichtlich ohnehin sämtliche Problemfans der Bundesrepublik anreisen werden, die keine Karten für das Spiel erhalten. Darüber hinaus hätte die Behörde das Kartenkontingent zumindest nur reduzieren oder den Verkauf der Gästekarten auf registrierte Mitglieder beschränken und Personalausweiskontrollen vorsehen können. Schließlich befinde „Imperia“ sich derzeit im Abstiegskampf und sei auf die Unterstützung der mitreisenden Fans während des Spiels dringend angewiesen.

## ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · „KEINE KARTEN FÜR ...“**

Am 17.3.2012 legt P gegen die Untersagung Widerspruch ein, über den bislang noch nicht entschieden worden ist. Um doch noch Karten an „Hansa Imperia K“ abgeben zu können, beantragt P Ende März 2012 einstweiligen Rechtsschutz beim örtlichen Verwaltungsgericht.

Wie wird das angerufene Verwaltungsgericht entscheiden?

**Bearbeitervermerk:** Bereiten Sie die am 2.4.2012 ergehende Entscheidung des Verwaltungsgerichts gutachterlich vor. Gehen Sie dabei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein.